

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/632/2026		
Benennung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 13. September 2026				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	05.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) obliegt die Wahlleitung für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Neuenkirchen dem Gemeindedirektor. Die Stellvertretung übernimmt der Stellvertreter. Da der amtierende Samtgemeindebürgermeister, Herr Christoph Trame, die Funktion des Gemeindedirektors und der Samtgemeindevahlleitung kraft Gesetzes innehat, beschränkt sich die Regelung der Wahlleitung hauptsächlich auf die Bestimmung des Stellvertreters. In den vergangenen Jahren haben der Samtgemeindebürgermeister/in und sein/ihr Stellvertreter die Wahlleitung übernommen.

Nach § 9 Abs. 3 NKWG kann der Rat der Gemeinde Neuenkirchen für die Gemeindevahlleitung und Stellvertretung Beschäftigte der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beruft den amtierenden Samtgemeindebürgermeister, Herrn Christoph Trame, für die Kommunalwahl am 13. September 2026 in der Gemeinde Neuenkirchen zum Wahlleiter. Außerdem wird sein Stellvertreter, Herr Dirk Boguhn, zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.